

# Bekanntmachung

## der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Sechste Änderungssatzung zur  
Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 7. März 2013 die folgende Sechste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Sechsten Änderungssatzung tritt am 18. März 2013 in Kraft.

---

**Sechste Änderungssatzung  
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 7. März 2013 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2012**

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2012, wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

**Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse**

[...]

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

[...]	[...]
Ereignis	Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten eines Indexstandes, eines an der Eurex Deutschland festgestellten Preises eines Futures oder eines an der FWB <u>im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen</u> festgestellten Preises eines Wertpapiers
[...]	[...]

[...]

**VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte**

**1. Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen**

[...]

**§ 67 Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen**

[...]

- (5) Während des fortlaufenden Handels kommen die Preise gemäß § 87 zustande. Dabei werden im Orderbuch die Limite, die kumulierten Ordervolumina und die Anzahl der Orders je Limit angezeigt (offenes Orderbuch). Hidden Orders werden nicht im Orderbuch angezeigt.

Unabhängig vom dynamischen Stop-Limit wird die Verkauf Trailing-Stop Order ~~wird unabhängig vom dynamischen Stop-Limit~~ mit dem für das betroffene Wertpapier größtmöglichen Limit im Orderbuch eingestellt ~~und~~; die Kauf Trailing-Stop Order ~~wird~~ mit einem Limit in Höhe des kleinsten Notierungssprungs in dem Wertpapier eingestellt. Bei einer Verkauf Trailing-Stop Order ändert das Handelssystem beim Erreichen oder Unterschreiten des dynamischen Stop-Limits die im Orderbuch eingestellte Limit-Order in eine Market Order; bei einer Kauf-Trailing Stop Order beim Erreichen oder Überschreiten des dynamischen Stop-Limits. § 74 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

Bei der One-cancels-other Order wird ausschließlich die Limit-Order ins Orderbuch eingestellt. Sofern die Stop-Order durch Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten des Stop-Limits ausgelöst wird, wird das Limit der im Orderbuch

sichtbaren Limit-Order auf das Limit der Stop-Limit Order angepasst oder die Limit-Order in eine Market Order geändert. § 74 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

~~Unabhängig von einem eingegebenen Limit wird die Order-On-Event im Verkauf~~  
~~wird unabhängig von einem eingegebenen Limit mit dem für das betroffene~~  
Wertpapier größtmöglichen Limit im Orderbuch ~~eingestellt~~; die Order-On-Event  
im Kauf ~~wird~~ mit einem Limit in Höhe des kleinsten Notierungssprungs in dem  
Wertpapier eingestellt. Bei Eintritt des Ereignisses ändert das Handelssystem das  
Limit der im Orderbuch eingestellten Limit-Order auf das Limit der Order-On-Event  
oder ändert die im Orderbuch eingestellte Limit-Order in eine Market Order. § 74  
Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

[...]

[...]

## 2. Teilabschnitt Eingabe von Orders

[...]

### § 74 Erfassung und Verwaltung der Orders im Handelssystem

[...]

- (7) Vorliegende Orders werden bei einer Änderung des Handelsmodells nach § 64, dem Wechsel der Handelswährung, dem Wechsel der Abwicklungswährung oder einer Änderung der Mindestschlussgröße gelöscht. ~~Vorliegende Orders-On-Event werden gelöscht, wenn die Geschäftsführung festlegt, dass Ereignisse in einem Index, einem Future oder einem Wertpapier nicht mehr zur Orderauslösung führen.~~ Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Orders im Handelssystem gelöscht werden.
- (8) Vorliegende Orders-On-Event werden gelöscht, wenn die Geschäftsführung festlegt, dass Ereignisse in einem Index, einem Future oder einem Wertpapier nicht mehr zur Orderauslösung führen. Vorliegende Orders-On-Event werden ebenfalls gelöscht, wenn
- in einem Wertpapier, in dem der Eintritt eines Ereignisses zur Orderauslösung führen soll, sämtliche bestehende Orders im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen von der Geschäftsführung gelöscht werden,
  - in einem Future, in dem der Eintritt eines Ereignisses zur Orderauslösung führen soll, sämtliche bestehende Orders an der Eurex Deutschland von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland gelöscht werden. Die Handelsteilnehmer werden von der Geschäftsführung nicht über Orderlöschungen an der Eurex Deutschland informiert.

[...]

**7. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion**

[...]

**§ 101 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell**

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat während der Handelszeit fortlaufend verbindliche Quotes in das dafür bereitgestellte System einzustellen; soweit ein verbindlicher Quote vollständig ausgeführt wurde, ist der nächste verbindliche Quote innerhalb von fünf Minuten einzustellen. ~~Bis zu einem Limit von 0,25 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dürfen verbindliche Quotes mit drei Nachkommastellen gestellt werden. Sie~~ Verbindliche Quotes müssen bis zu einem handelsüblichen Volumen Gültigkeit haben. Der Quote-Verpflichtete ist verpflichtet, im Rahmen seiner verbindlichen Quotes für mindestens die angegebenen Volumina Geschäfte abzuschließen. Ist der Quote-Verpflichtete nicht der Emittent des Wertpapiers, für das er die Quotierungspflicht übernommen hat, hat er durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die von ihm gestellten verbindlichen Quotes nicht zum Nachteil der Gegenseite von indikativen Quotes abweichen, die der Emittent des Wertpapiers an der FWB oder gegenüber Dritten stellt. Separate verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 2 sollen spätestens fünf Sekunden nach Beginn des Aufrufs eingegeben werden.

[...]

[...]

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 18. März 2013 in Kraft.

Die vorstehende Sechste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse vom 7. März 2013 am 18. März 2013 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 8. März 2013 (Az: III 8 – 37 d 02.07.02#007) erteilt.

Die Sechste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 13. März 2013

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Dr. Cord Gebhardt